

## **Anregungen und Beschwerden an den Rat nach § 22 c Nds. Gemeindeordnung und Petitionsrecht gemäß Art. 17 GG (Art. 3 Nds. Verfassung)**

### **1. Anregungen & Beschwerden gemäß § 22 c NGO**

Schriftliche Anregungen und Beschwerden an den Rat der Stadt Oldenburg können von allen Bürgerinnen und Bürgern – auch von Minderjährigen und Personen ohne Wohnsitz in der Stadt – eingereicht werden. Der Rat ist gesetzlich verpflichtet, die Forderung bzw. die Kritik des Petenten sachlich zu prüfen und schriftlich zu bescheiden. In Oldenburg werden derartige Beschwerden an den Verwaltungsausschuß überwiesen, der die Angelegenheit sehr wahrscheinlich zur Bearbeitung an die Verwaltung weiterleitet. Verpflichtet bleibt aber stets der Rat bzw. der Verwaltungsausschuß. Auf die Rechtsgrundlage - § 22 c NGO – sollte bereits in dem Schreiben hingewiesen werden, verbunden mit der Bitte um schriftliche Bescheidung. Gegenstand des Schreibens können alle Angelegenheiten der Gemeinde sein. Dies läßt sich auch mit mehreren Personen („Sammelpetition“) oder einer Unterschriftensammlung verbinden. Bei zögerlicher Bearbeitung ist es hilfreich, ein anwaltliches Schreiben aufsetzen zu lassen.

Auszug aus der H a u p t s a t z u n g der Stadt Oldenburg (Oldb) vom 13.11.2001:

### **§ 13 Anregungen und Beschwerden**

(1) Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 22 c NGO, die keinen Rechtsbehelf darstellen und deren Gegenstand nicht der Dienstaufsicht der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters unterliegen, sind an den Rat zu richten.

(2) Werden Anregungen oder Beschwerden von mehreren Personen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie in ihrem Anliegen vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 2 nicht entsprochen ist.

(4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

**(6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist**

oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 40 Abs. 1 NGO ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

### **2. Petitionsrecht**

Das Petitionsrecht ist verfassungsrechtlich gewährleistet und kann von „jedermann“ ausgeübt werden. Die Petition kann an die „zuständigen Stellen“ – beispielsweise auch an die Bauverwaltung – gerichtet werden. Klassischer Anwendungsbereich ist jedoch die Petition an den Landtag oder Bundestag. Auch dem Rat der Stadt Oldenburg kann natürlich eine Petition eingereicht werden, gestützt auf Art.17 GG in Verbindung mit Art. 3 Nds. Verfassung. Eine schriftliche Petition muß schriftlich beschieden werden.